

Vahlen Studienreihe Jura

## Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

von  
Prof. Dr. Gerhard Köbler

[Prof. Dr.] Gerhard Köbler forscht und lehrt am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck. Er ist Verfasser zahlreicher Werke zur Geschichte des Rechts. (Stand: November 2006)

15. Auflage

Juristisches Wörterbuch – Köbler

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Rechtslexika und Rechtswörterbücher](#)

Verlag Franz Vahlen München 2012

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 3961 8

# beck-shop.de

Köbler  
Juristisches Wörterbuch

.....

**beck-shop.de**

# beck-shop.de

## Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

von

**Dr. Gerhard Köbler**

o. Professor

15., neubearbeitete Auflage

**Verlag Franz Vahlen München 2012**

# beck-shop.de

Verlag Franz Vahlen im Internet:

**[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)**

ISBN 9783800639618

© 2012 Verlag Franz Vahlen GmbH

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz, Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen

(Adresse wie Verlag)

Umschlaggestaltung: Martina Busch Grafikdesign, Hamburg Kirrberg

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Das Wesen des Menschen ist seine Vernunft. Sie zeigt sich vor allem in der Sprache. Sie ist umso vielfältiger, je komplexer das Menschsein verläuft.

Juristen als durch Arbeitsdifferenzierung entstandene Fachleute des Rechts haben wie andere Fachleute auch eine von der allgemeinen Sprache teilweise verschiedene besondere Sprache. Diese Fachsprache ist ihr wichtigstes Werkzeug. Seine Beherrschung scheidet den Fachmann vom Laien.

Deswegen ist die Vermittlung des Fachwissen bergenden Fachwortschatzes wesentliches Ziel der Laien zu Rechtskennern wandelnden juristischen Ausbildung. Weil Recht jedermann nützt, muss der Zugang jedem erleichtert werden. Da Recht sich laufend ändert, ist lebenslanges Lernen erforderlich.

Dazu will das vorliegende Buch beitragen, indem es den Kernrechtswortschatz Deutschlands fortwährend als einfache Einheit zusammenfasst. Deren gleichmäßige transparente Struktur ermöglicht die sofortige Aufnahme. Sie steht seit vielen Jahren jedermann offen.

Ausgangspunkt ist das einzelne Rechtswort. Seinen festen Platz im Buch erhält es durch dessen schlichte alphabetische Ordnung der Stichwörter. Mit der jeweiligen Gesetzeslage verknüpft wird es durch wichtige gesetzliche Fundstellen.

Jedes aufgenommene Rechtswort wird zu seinem Verständnis als erstes auf seinen Inhalt befragt (z. B. Was ist Recht? Was ist Gericht? Was ist Gerechtigkeit?). Für die Antwort auf diese Frage wird durchgehend die logische und deswegen trotz der Unvollkommenheit menschlichen Denkens und geschichtlich gewordener Sprachen dem menschlichen Verständnis auf allen Gebieten seit langem hilfreiche, eine – in Wahrheit nicht vollkommen bestehende, mathematisch-geometrische – Gliederung der Sprache in ein lückenloses System von Oberbegriffen (Gattungen) und Unterbegriffen (Arten) voraussetzende Methode genutzt, etwas (gedanklich als [angeblich] unbekannt angesehenes) Besonderes (Art z. B. Quadrat) durch etwas (gedanklich als bekannt angesehenes) Allgemeines (Gattung z. B. Rechteck) und etwas (ebenfalls gedanklich als bekannt angesehenes) Kennzeichnendes ([Unterscheidungsmerkmal] der gedanklich als unbekannt angesehenen Art z. B. mit gleich langen Seiten) innerhalb des Allgemeinen (der als bekannt angesehenen Gattung z. B. Rechteck) verständlich zu machen (z. B. sind [als – angeblich – gedanklich unbekannt angesehene] Quadrate innerhalb der [gedanklich als bekannt angesehenen] Rechtecke die Rechtecke mit [dem gedanklich als bekannt angesehenen, kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmal der] gleich langen Seiten). Deshalb wird etwa im Recht zur Beantwortung der (rechtlichen) Frage „was ist ein Abkömmling?“ zwischen dem als unbekannt angesehenen Zu definierenden (Abkömmling) und dem aus zwei als bekannt behandelten Teilen bestehenden Definierenden (Gattung, Sondermerkmal bzw. Sondermerkmale der Art innerhalb der Gattung) eine umkehrbare Gleichung ( $a = g^*$  [Definition],  $g^* = a$  [notwendige Umkehrbarkeit bzw. Umkehrung der Gleichung zwischen Zu definierendem und Definition]) hergestellt.

Innerhalb dieser (logisch notwendigerweise, aber nur bei überzeugendem Vorgehen auch wirklich überzeugend umkehrbaren) Gleichung bzw. Definition (z. B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie bzw. Verwandter absteigender Linie = Abkömmling) kann das Zu definierende (z. B. Abkömmling) logischerweise nicht auch innerhalb des zweiteiligen Definierenden (z. B. Verwandter absteigender Linie) verwendet werden, darf also nicht zugleich links und rechts des grundlegend wichtigen Gleichheitszeichens stehen (z. B. Abkömmling = Abkömmling), weil andernfalls (trotz der an sich bestehenden Gleichheit zwischen etwa Abkömmling und Abkömmling) kein (notwendiger oder gesuchter) Erkenntniszuwachs eintreten kann. Das zweiteilige, aus allgemeinerer Gattung und besonderem Kennzeichen (oder Unterscheidungsmerkmal der Art innerhalb der Gattung) bestehende Definierende (z. B. Verwandter absteigender Linie) ist wegen der bei ihm vorausgesetzten Bekanntheit (der Gattung z. B. Verwandter einerseits und des be-

sonderen Merkmals der Art innerhalb der Gattung z. B. absteigender Linie andererseits) logischerweise verständlicher als das auf Grund seiner (angenommenen bzw. verhältnismäßigen) Unbekanntheit (der Art) Zu definierende (z. B. Abkömmling). Die gesamte Definition ist damit grundsätzlich (im [begrifflichen] Idealfall) ein einziger (kurzer und klarer), wesensmäßig durch das unabdingbare Gleichheitszeichen (zwischen einem zu bestimmenden Wort auf der einen Seite und [mindestens] zwei bestimmenden Wörtern auf der anderen Seite) bestimmter (, in anderen Fällen aber auch wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Sprachen notwendigerweise auch ein durch zusätzliche Wörter erweiterter) Satz (z. B. *Abkömmling* = Verwandter absteigender Linie, *Auslieferung* = zwangsweise Verbringung eines Menschen ins Ausland auf Ersuchen eines ausländischen Staats zwecks Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, *Gaststätte* = Unternehmen zur gewerbsmäßigen Bewirtung oder Beherbergung von Menschen, *Pflichtteil* = unentziehbare Mindestbeteiligung naher enterbter Angehöriger am Nachlass eines Erblassers, *Urkunde* = allgemein oder für Eingeweihte verständliche, den Aussteller erkennen lassende und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignete und bestimmte verkörperte Gedankenerklärung).

Wer weiß, was das Rechtswort bedeutet, (was also in der Rechtssprache z. B. der Abkömmling, die Auslieferung, die Gaststätte, der Pflichtteil oder die Urkunde „ist“,) versteht den betreffenden Rechtssatz bzw. bei umfassendem Wissen alle Rechtssätze (ganz oder zumindest besser). Ihm ist klar, dass z. B. der (in § 1924 I BGB festgelegte) Rechtssatz „Der Abkömmling ist Erbe (erster Ordnung)“ besagt, dass der Verwandte absteigender Linie Erbe (erster Ordnung) ist. Er kennt die in Rechtswörtern beschriebenen Voraussetzungen des Rechtes (Tatbestand) wie die in Rechtswörtern beschriebenen Folgen des Rechtes (Rechtsfolge) und damit im logischen Sinne die im Recht insgesamt wie im einzelnen, im Gesetz oder Gewohnheitsrecht enthaltenen Rechtssatz bestimmten logischen Urteile oder Obersätze (z. B. Abkömmling [d. h. Verwandter absteigender Linie] = Erbe erster Ordnung) (genauer und besser).

Er hat es damit bei der die wichtigste Aufgabe des Juristen bildenden Zuordnung des besonderen wirklichen Lebens zu allgemeinen rechtlichen Regeln (Rechtsanwendung) leicht(er). Gilt nämlich auf der Grundlage der allgemeinen Grundstruktur aller Rechtssätze (Tatbestand T = Rechtsfolge R) in einer bestimmten Rechtsordnung (kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechts) der einzelne Rechtssatz Abkömmling (A) ist (=) Erbe (E) (erster Ordnung), hat der Rechtsanwender bereits einen für ihn klaren Obersatz (erstes logisches, von der Rechtsordnung durch Setzung [Gesetz] oder anderweitige Bildung [Gewohnheitsrecht] vorgegebenes Urteil). Von hier aus kann er im Wege der Subsumtion die Findung eines – für ein andere (Mitmenschen) gedanklich überzeugendes Ergebnis notwendigen – zweiten logischen Urteils bzw. eines Untersatzes versuchen.

Er muss dafür durch sorgfältig vergleichende, letztlich von ihm durch (wertende) Entscheidung abzuschließende Betrachtung nur prüfen, ob der einzelne Sachverhalt (S) eine besondere Einzelercheinung des allgemeinen Tatbestandes (T) des Rechtssatzes (T = R) ist (bzw. von ihm als dem zur Entscheidung berufenen Menschen die anderen Mitmenschen überzeugend als eine besondere Einzelercheinung des allgemeinen Tatbestandes eingeordnet werden kann). Er muss also beispielsweise untersuchen, ob ein einzelner Mensch (z. B. Hans) ein (Abkömmling des Erblassers und das bedeutet ein) Verwandter des Erblassers (z. B. Erwin) ist und innerhalb der Gattung Verwandte (des Erblassers) das besondere Merkmal (Unterscheidungsmerkmal, Kennzeichen, Bedingung) der absteigenden Linie erfüllt. Kann er dies nach einleuchtendem Vergleich (zwischen dem allgemeinen Abkömmling als allgemeinem Verwandten absteigender Linie und dem einzelnen Hans als einzelner Verwandten absteigender Linie des Erblassers Erwin) bejahen, hat er auch einen positiven Untersatz (zweites logisches Urteil z. B. Hans = Abkömmling) (, andernfalls einen negativen Untersatz z. B. Hans ist nicht Abkömmling).

Mit diesen beiden (einerseits von der Rechtsordnung allgemein, andererseits von dem Rechtsanwender im Einzelfall besonders geschaffenen oder ermittelten) Gleichungen steht logischerweise das Gesamtergebnis der Rechtsanwendung fest. Ist nämlich (im Recht kraft Gesetzes bzw. in der Logik kraft Obersatzes oder Ausgangsurteils) der Abkömmling Erbe (A = E) und ist (auf Grund Subsumtion) (der einzelne) Hans Abkömmling (H = A), so ergibt sich (wie in der Mathematik auch im Recht) logisch unausweichlich als Schluss, dass (, wenn Abkömmling = Erbe [A = E]

und Hans = Abkömmling [H = A] ist, dann) Hans Erbe ist (H = E). Aus der Geltung der Sätze Tatbestand (T) = Rechtsfolge (R) (Obersatz) und Sachverhalt (S) = Tatbestand (T) (bzw. im gegenteiligen Fall Sachverhalt ist ungleich Tatbestand) (Untersatz) folgt im Syllogismus als (logisches) drittes Urteil oder Schlusssatz (infolge Ausscheidung des in Obersatz und Untersatz gleichermaßen enthaltenen Elements oder Mittelbegriffs Tatbestand [T]) notwendigerweise die Gleichheit von Sachverhalt (Unterbegriff) und Rechtsfolge (Oberbegriff) (Sachverhalt [S] = Rechtsfolge [R]) (bzw. dann, wenn Hans nicht Abkömmling ist, die Ungleichheit von Sachverhalt und Rechtsfolge).

Der wegen dieser methodischen Zusammenhänge für den zum logischen Vorgehen verpflichteten Rechtsanwender grundlegend wichtigen Definition (je)des Stichworts bzw. Kernrechtsworts (z.B. Abkömmling = Verwandter absteigender Linie) folgt im einzelnen Wörterbuchartikel als zweite Stufe zwecks weiterer Orientierung im Gesamtzusammenhang des Rechtsganzen regelmäßig die sachliche Vernetzung des Stichworts (z.B. Erbrecht) mit seiner übergeordneten Sacheinheit (Gattung z.B. Privatrecht), von der es nur eine besondere Art bildet, und zu seinen eigenen untergeordneten Sacheinheiten (Arten bzw. Unterarten z.B. gesetzliches Erbrecht, gewillkürtes Erbrecht), für die es die allgemeinere Gattung darstellt. Darüber hinaus wird auch sonst alles sachlich Wissenswerte angerissen, so dass durch den dem Stichwort folgenden Sachtext das Rechtswörterbuch von selbst auch Sachwörterbuch wird. Lebensnahe Beispiele (z.B. für Anstalt, Falschbeurkundung, Kausalität, Tatbestandsirrtum oder Verbalinjurie) erleichtern dabei das Verständnis ebenso wie die häufige Aufnahme des dem besonderen Rechtswort als Ausgangspunkt vielfach vorausliegenden allgemeinen Wortes der Grundsprache (z.B. aktiv, Finanz, Karte, Stück, Zustand).

Dem (definierten) Stichwort und dem (vernetzenden) Sachtext folgt als dritte erweiternde Informationsschicht der beliebige eigene Vertiefung erlaubende Hinweis auf Literatur bzw. Schrifttum. Dafür sind bei zahlreichen Artikeln die wichtigsten aktuellen Titel in kürzestmöglicher Fassung aufgeführt. Dadurch ist das mehr als 5000 Literaturtitel bietende Wörterbuch zugleich eine preiswerte, nirgends anderswo in gleicher Einfachheit und Vollständigkeit greifbare, handliche Bibliographie der neuesten juristischen Grundliteratur, die ihrerseits durch ihre eigenen Bibliographien den weiteren Ausgriff auf die gesamte von ihr selbst verarbeitete bereits vorliegende Rechtsliteratur eröffnet.

Damit hat, wer den vollen, dreistufigen Inhalt des Wörterbuches aufnimmt und verwertet, die im Wissen enthaltene Macht. Wer die dahinter stehende Denkstruktur erfasst, erlangt sicheres eigenes Können. Wer dieses Wissen und dieses Können vereint, meistert überall selbstsicher das Leben.

Die neue Auflage bringt das aktuelle Sachwissen, methodische Denkschulung und weiterführende Ausblicke zu selbstverständlicher, kostengünstiger Einheit verbindende Buch in Stichwörtern, Sachtexten und Literaturhinweisen wieder auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft.

Durch die dabei vorgenommenen Verdichtungen wird der Inhalt des Werkes zugleich verkürzt und vermehrt. Gleichwohl bleibt es ein systematisch strukturiertes Kompaktnachschlagewerk aus einer Hand, das für jedermann ohne große Mühe die gesamte Welt des deutschen Rechts eröffnet. Vom Englischen, Französischen, Italienischen, Spanischen, Portugiesischen, Rumänischen, Russischen, Polnischen, Tschechischen, Bulgarischen Griechischen, Finnischen, Ungarischen, Türkischen, Chinesischen her bzw. für das Englische, Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Russische, Polnische, Tschechische, Bulgarische, Griechische, Finnische, Ungarische, Türkische und Chinesische wird der Rechtsstandort Deutschland innovierend und globalisierend erschlossen durch meine im Zentrum integrativer europäischer Legistik erarbeiteten Taschenbücher internationaler Lexikographie Rechtsenglisch (8.A. 2011, Vahlen), Rechtsfranzösisch (4. A. 2004, Vahlen), Rechtsitalienisch (2.A. 2004, Vahlen), Rechtsspanisch (3. A. 2012, Vahlen), Rechtsportugiesisch (2006, Vahlen), Rechtsrumänisch (2006, Vahlen), Rechtsrussisch (2. A. 2008, Vahlen), Rechtspolnisch (2001, Vahlen), Rechtstschschisch (2003, Vahlen), Rechtsbulgarisch (2006), Rechtsgriechisch (2. A. 2011), Rechtsfinnisch (2004), Rechtsungarisch (2004), Rechtstürkisch (2. A. 2011, Vahlen) und Rechtsschinesisch (2002, Vahlen), von

der Sprachgeschichte her durch mein Etymologisches Rechtswörterbuch (1995, UTB 1888) und von der Sachgeschichte her durch mein nach gleichen didaktischen Gesichtspunkten geschaffenes Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte 5. A. 2009 (<http://www.koeblergerhard.de/Zielwoerterbuch5.htm> monatsaktuelle Fassung) und meine Deutsche Rechtsgeschichte (6. A. 2005, Vahlen).

Für trotz vieler Bemühungen vorhandene Ungenauigkeiten, Schwächen und Lücken bitte ich den einsichtigen Leser mit dem Hinweis auf nobody is perfect um freundliche Nachsicht. Er möge bedenken, dass die Gesamtheit des Rechts vollständig und fehlerfrei zu erfassen dem Einzelnen angesichts der tiefgreifenden, sich täglich wandelnden Verrechtlichung allen menschlichen Lebens kaum noch wirklich möglich ist. Er kann sich deshalb um die Allgemeinheit dadurch verdient machen, dass er mich unmittelbar auf Lücken und Fehler hinweist.

Für grundlegende Unterstützung der ersten Anfänge sehr zu danken habe ich Andrea Höhne und Bernhard Cromm, für andere Hilfen zahlreichen anderen Helfern. Möge die gemeinsame Anstrengung das Recht tatsächlich fördern und das Unrecht wirklich mindern. Vielleicht bessert sich dadurch die Welt.

Zu erreichen bin ich am leichtesten über [gerhard.koebler@uibk.ac.at](mailto:gerhard.koebler@uibk.ac.at). Viele meiner Arbeiten lassen sich ohne Schranken überall und jederzeit im Internet einsehen unter <http://www.gerhard-koebler.de>. Dort biete ich seit dem 1. Januar 2000 unter jusnews täglich neue juristische Kompaktnachrichten in jeweils einem Satz (mit durchsuchbarem Nachrichtenarchiv), unter juslinks interessante elektronische Verbindungen in alle Welt, unter wer ist wer und unter wer war wer zahlreiche Biographien lebender und verstorbener Juristen, unter Bibliographie internationalen europäischen Rechts (bier) viele Hinweise auf europarechtliche Literatur und unter fernkernlernkurs erste Ansätze einfacher systematischer Verortung.

Ich lade mit dem kleinen Juristischen Wörterbuch und seinen internationalen und intertemporalen Geschwistern jedermann ein, mit mir leicht und locker in aller Welt nach Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit zu streben. Ich freue mich über jeden, der mir durch Nutzung oder Förderung zur Seite stehen will. Ich danke allen herzlich im Voraus.

In veritate libertas! Ceterum censeo corruptionem esse delendam! Faustus felixque veridicus!